

Allgemeine Geschäftsbedingungen_V20251126

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (= **anders** beraten. Personalberatung Mag. Walter Kremser e.U.) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, soweit vertraglich im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt durch den Auftragnehmer. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber, außer dies wird einvernehmlich zwischen den beteiligten Parteien vereinbart.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von **zwei Jahren** nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient - außer dies wird ausdrücklich zwischen den beteiligten Parteien einvernehmlich vereinbart.
- 2.4. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet, außer dies wird ausdrücklich zwischen den beteiligten Parteien einvernehmlich vereinbart.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – ausreichend informieren, soweit dies für die jeweilige Beratung von Bedeutung ist.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt bzw. aktualisiert werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass - soweit rechtlich erforderlich bzw. zweckmäßig - seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach **sechs Monaten** nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von **sechs Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von **drei Jahren** nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.
- 8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.5. Jedenfalls ist die Schadenshöhe, soweit diese nicht von einer Versicherung des Auftragnehmers regressfrei gedeckt ist, mit **EUR 5.000,00** je Anlassfall begrenzt. Eine Kumulierung (z.B. ein Anlassfall betrifft mehrere gleichartige bzw. ähnliche Fälle) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für



deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Es gelten für diesen Fall in Folge die in Pkt. 8 vorgenannten Grenzen und Voraussetzungen.

- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 9.6. Soweit erforderlich, werden gemäß der ab 25.05.2018 geltenden DSGVO separate Vereinbarungen getroffen.

10. Honorar

- 10.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars, abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit **30 %** des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.6. Zahlung innerhalb von **14 Tagen** ohne jeden Abzug, soweit keine anders lautende Vereinbarung erfolgt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von **9,2%** über dem Basiszinssatz p.a. geltend zu machen, soweit keine anders lautende Vereinbarung erfolgt.

11. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Ergänzende Bedingungen für Personalsuche und -vermittlung

Leistungsgegenstand

- 13.1. Leistungsgegenstand ist - basierend auf auftraggeberseitig vorgegebenem Anforderungsprofil, Stellenbeschreibung o.ä. - die Suche, Auswahl und Übermittlung von entsprechenden Stelleninteressent:innen/Kandidat:innen durch den Auftragnehmer (= Leistungsbezeichnung "**Personalvermittlung**") und/oder die beratende Begleitung und Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beim Stellenbesetzungsverfahren im vom Auftraggeber jeweils angeforderten Umfang (= Leistungsbezeichnung "**begleitende Beratung**").
- 13.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass der Auftragnehmer die einzige Unternehmens-/Personalberatung ist, welche mit einer vergleichbaren Dienstleistung für gegenständliche Stellenbesetzung beauftragt wurde bzw. wird. Davon Abweichendes ist allenfalls gesondert zu vereinbaren.
- 13.3. Vom Auftragnehmer zu einzelnen Kandidat:innen gemachte Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen der Kandidat:innen bzw. auf Auskünften und Informationen von Dritten, insbesondere früheren Dienstgebern. Eine Gewährleistung oder gar Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann der Auftragnehmer deshalb nicht übernehmen.
- 13.4. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen können auch die gründliche Prüfung der Kandidat:innen und deren Unterlagen durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen. Der Auftraggeber trägt im Falle der Anstellung mit dem zukünftigen Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von **zwei Wochen** eine Rückmeldung zu weitergeleiteten Kandidat:innenprofilen zu geben.
- 13.5. Insbesondere haftet der Auftragnehmer daher nicht für Qualifikation, Eignung, Arbeitsbereitschaft oder Arbeitserfolg von ausgewählten Kandidat:innen oder für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Urkunden oder das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, um berechtigt in Österreich arbeiten zu dürfen.

Konditionen & Honoraranspruch

- 13.6. Für Leistungen der **Personalvermittlung** wird ein Pauschalbetrag oder ein Honorar **in %** auf Basis des Jahresbruttos von Kandidat:innen (d.h. inklusive aller variablen Gehaltsanteile wie Boni, feste oder leistungsabhängige Provisionen etc. und Sachbezüge sowie stets auf Vollzeit-Basis) kalkuliert und zuzüglich 20% USt. verrechnet. Die Höhe des Honorars **in %** auf Basis des Jahresbruttos von Kandidat:innen wird jeweils im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbart.
- 13.7. Die Fälligkeit entsteht gem. Angebot bzw. Auftragsvereinbarung.
- 13.8. Ein Honoraranspruch für den Auftragnehmer entsteht auch dann zur Gänze,
 - wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit dadurch vermittelten Kandidat:innen einen Beschäftigungsvertrag (selbstständig oder unselbstständig) abschließt bzw. eine Einstellungszusage abgegeben wurde, oder
 - wenn vom Auftraggeber ein/e vermittelte/r Kandidat:in für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt bzw. selbstständig oder unselbstständig beschäftigt wird.
- 13.9. Wenn im Verlauf eines Auftrages mehr als ein/e Kandidat:in für die gleiche - bzw. fast gleiche - Position eingestellt oder selbstständig bzw. unselbstständig beschäftigt wird, stellt der Auftragnehmer für jeden zusätzlich eingestellten Kandidat:innen ein weiteres Honorar von **75%** des vereinbarten Honorars in Rechnung. (Bei unterschiedlicher Bemessungsgrundlage wird der höhere Wert für die ersten 100% des Honorars gewertet und der 75%ige Zuschlag vom niedrigeren Wert der BMG berechnet.)
- 13.10. Wird ein/e Kandidat:in vom Auftraggeber zunächst abgelehnt oder entscheidet sich diese/r zunächst gegen den Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber, kommt dann aber innerhalb von **24 Monaten** danach dennoch ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Kandidat:in zustande, so wird das Honorar auch mit diesem Vertragsabschluss fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Anstellung in einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers stattfindet. Im Streitfalle liegt die Beweislast beim Auftraggeber.
- 13.11. Hat sich ein/e vom Auftragnehmer vorgeschlagene/r Kandidat:in bereits beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich entsprechende Rückmeldung zu geben. In diesem Fall erbringt der Auftragnehmer entweder keine Leistung mehr hinsichtlich dieser Kandidat:innen oder erhält anderenfalls durch den Auftraggeber den Auftrag, auch hier weiterhin Leistungen erbringen und entsprechend des laufenden Auftrags zu verrechnen.
- 13.12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Vertrages mit vom Auftragnehmer vermittelten Kandidat:innen innerhalb von **14 Tagen** schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen und die für die Honorarberechnung relevanten Daten zu übermitteln.



- 13.13. Die obigen Leistungen beinhalten keine Kosten für Rechts- und Steuerberatung. Sollten derartige Leistungen im Zusammenhang im Besetzungsverfahren oder mit der Erstellung eines Arbeitsvertrages erforderlich sein, werden diese Kosten - in Rücksprache - vom Auftraggeber getragen.
- 13.14. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung eines laufenden Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits erbrachte Leistungen gem. der vereinbarten Honorarhöhe/-staffelung sowie angefallene Ausgaben an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 13.15. Sämtliche Honorarbedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Vertrag zwischen Kandidat:innen und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- 13.16. Für Leistungen der "**begleitenden Beratung**" wird hingegen für die beauftragten Leistungen nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet, sofern nichts Gegenteiliges wie z.B. ein Pauschalbetrag vereinbart wurde.

Schaltung von Inseraten & Verrechnung von Kosten

- 13.17. In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer Stellenanzeigen in geeigneten Medien schalten, in diesem Fall wird der Auftraggeber vorher über allfällige Insertionskosten informiert. Diese Insertionskosten werden dem Auftraggeber gesondert und umgehend nach Rechnungseingang weiter verrechnet. Gleiches gilt für die Durchführung von Testungen o.ä.m., welche nach Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt und separat an diesen verrechnet werden.
- 13.18. Der Auftraggeber richtet sich nach der Bestimmung des § 9 Abs 2 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), wonach in Stellenanzeigen das jeweils gesetzlich/kollektivvertraglich festgelegte Mindestentgelt anzugeben und auf eine allfällige Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen ist.
- 13.19. Insbesondere vor diesem Hintergrund garantiert und haftet der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, die er dem Auftragnehmer zwecks Erfüllung des Auftrags übermittelt. Sollte der Auftragnehmer durch Dritte oder eine Verwaltungsbehörde wegen (der Beteiligung an) einer Rechtsverletzung durch insofern unzureichende Angaben oder sonstige auf mangelhaften Informationen des Auftraggebers beruhende Insertionsfehler in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.20. Allfällige Kosten, die Kandidat:innen in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen und gerechtfertigt bzw. vereinbart sind, werden vom Auftraggeber - nach Möglichkeit direkt an die jeweiligen Kandidat:innen - erstattet.

Gewährleistung / Garantie bei Personalvermittlung

- 13.21. Falls das mit ausgewählten Kandidat:innen abgeschlossene Dienstverhältnis innerhalb einer Frist von **3 Monaten** ab Arbeitsbeginn - unabhängig aus welchem Grund - beendet wird, bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, die Personalsuche wieder aufzunehmen. (Dies gilt naturgemäß nicht für auf kurze Zeit geplante Dienstverhältnisse, Saisonstellen o.ä.m.!) Sofern innerhalb eines Zeitraums von **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auflösung des Dienstverhältnisses kein dem bisherigen Stellenprofil entsprechende/r Kandidat:in präsentiert werden kann (oder der Auftragnehmer auf die Möglichkeit der Nachfolgesuche verzichtet), werden **50 %** des bezahlten Honorars an den Auftraggeber rückerstattet. (Bei Mehrfachbesetzungen gem. Punkt **13.9.** reduziert sich die Rückerstattung bei zwei besetzten Positionen auf **25 %** bzw. entfällt darüber hinausgehend.) Über die Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, anderenfalls die Garantie ersatzlos erlischt.
- 13.22. Für diese erneute Personalsuche stellt der Auftragnehmer kein gesondertes Vermittlungshonorar, anfallende Kosten - z.B. für Inserate - sind nicht Teil der Garantiezusage sondern werden wie ansonsten auch üblich durch den Auftraggeber getragen. Die Garantieleistung gilt für eine einmalige Nachbesetzung pro Vermittlungsauftrag.
- 13.23. Sollte es im Zuge einer Nachbesetzung - auch innerhalb des Garantiezeitraumes - zu einer wesentlichen Änderung des zugrunde liegenden Stellenprofils kommen, handelt es sich um einen neuen Auftrag und fällt dieser daher nicht unter die genannte Garantiezusage. Im Falle der Nachbesetzung einer Position durch den Auftraggeber selbst wird - auch innerhalb des Garantiezeitraumes - kein Vermittlungshonorar rückerstattet.

Vertraulichkeit

- 13.24. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder Kandidat:innen im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Wobei der Auftragnehmer jedoch berechtigt ist, Kandidat:innen - welche sich nicht rein auf ein Inserat im Namen bzw. im Auftrag des Auftraggebers beworben haben - jederzeit auch anderen Auftraggebern vorzuschlagen. Auch Kandidat:innen von Direktansprachen können vom Auftragnehmer demzufolge jederzeit auch anderen Auftraggebern vorgeschlagen werden. All



jene Kandidat:innen, welche sich hingegen auf ein Inserat im Namen bzw. im Auftrag des Auftraggebers beworben haben, dürfen erst nach Abschluss der Stellenbesetzung vom Auftragnehmer an Dritte weitervermittelt werden (außer sie entsprechen nicht den Anforderungen/Vorgaben des Auftraggebers oder wurden vom Auftraggeber bereits abgelehnt).

- 13.25. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidat:innen sowie alle über diese ihm zugegangenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen oder Unternehmungen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen.

Datenschutz

- 13.26. Bewerbungsunterlagen und sonstige Informationen über Kandidat:innen, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer übermittelt werden, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend zu retournieren bzw. zu vernichten.
- 13.27. Beide Vertragspartner unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bzw. der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung).
- 13.28. Im Übrigen versichern der Auftraggeber und der Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz.
- 13.29. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich als befugt gilt jedoch die Übermittlung von Kundendaten an ein vom Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragsabwicklung beauftragtes Unternehmen.
- 13.30. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei der Übertragung von Daten im Internet bzw. per email für alle Teilnehmer nach derzeitigem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sich Unbefugte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf die übermittelten Daten verschaffen.

Haftung

- 13.31. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die nachweislich und direkt durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtenverletzung dem Auftraggeber entstanden sind. Die Haftung ist generell auf das für die Vermittlung von jeweiligen Kandidat:innen bezahlte Honorar, maximal aber mit dem Betrag von **EUR 5.000,00** beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.32. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Arbeitsergebnisse der nominierten Kandidat:innen und nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursacht haben. Der Ersatz von Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.33. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, auch nicht für evtl. Folgeschäden, welche beim Auftraggeber oder bei dem Auftraggeber verpflichteten Dritten entstehen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter uneingeschränkt frei.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Vertragspartner bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen etwa der Europäischen Union anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten sind örtlich sowie international ausschließlich die für den Unternehmensstandort des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichte zuständig.
- 14.4. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragspartner einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 14.5. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.